

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch die Verordnung vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch die Verordnung vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch die Verordnung vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 132)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch die Verordnung vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch die Verordnung vom 22.01.1990 (BGBl. I. S. 132)
- Planungsverordnung 1990 (PlanVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 648), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 648)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 648) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Nov. 2004 (GV. NRW. S. 644)

Ertkreis Elsdorf
Gemarkung Oberembt



Eigentümer gemäß der Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen und des Umfanges des Freizeitzweckes (BauZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 90)

Bereitsung, Bauwesen, Baugewerbe

Baugewerbe

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Planung: Maßstab: 1:1000, Maßstab: 1:1000, Maßstab: 1:1000

Umgrenzung des Gebietes für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Ständige Planstelle

Mit Geh-, Fahr- und Fußwegen sowie anderen Verkehrsflächen

Fläche, bei deren Bebauung gefährliche besondere bauliche Vorleistungen erforderlich sind

Grenze des öffentlichen Grünbereichs des Bauzonenplanes

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 95c 1. Änd.

„Elsdorf, Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt“

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzung der Nutzungsart – überbaubare Fläche

Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung in den festgesetzten überbaubaren Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig, deren Schallleistungspegel (L_{WA}) nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Betriebsfläche, die einer Anlage zugewiesen wird, erreichte sich in der Richtung aus dem Produkt (L_{WA} · R · R) in m². Dabei ist R der Rotordurchmesser in Meter (m).

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der Windkraftanlage nicht überschritten wird

GEMEINDE ELSDORF

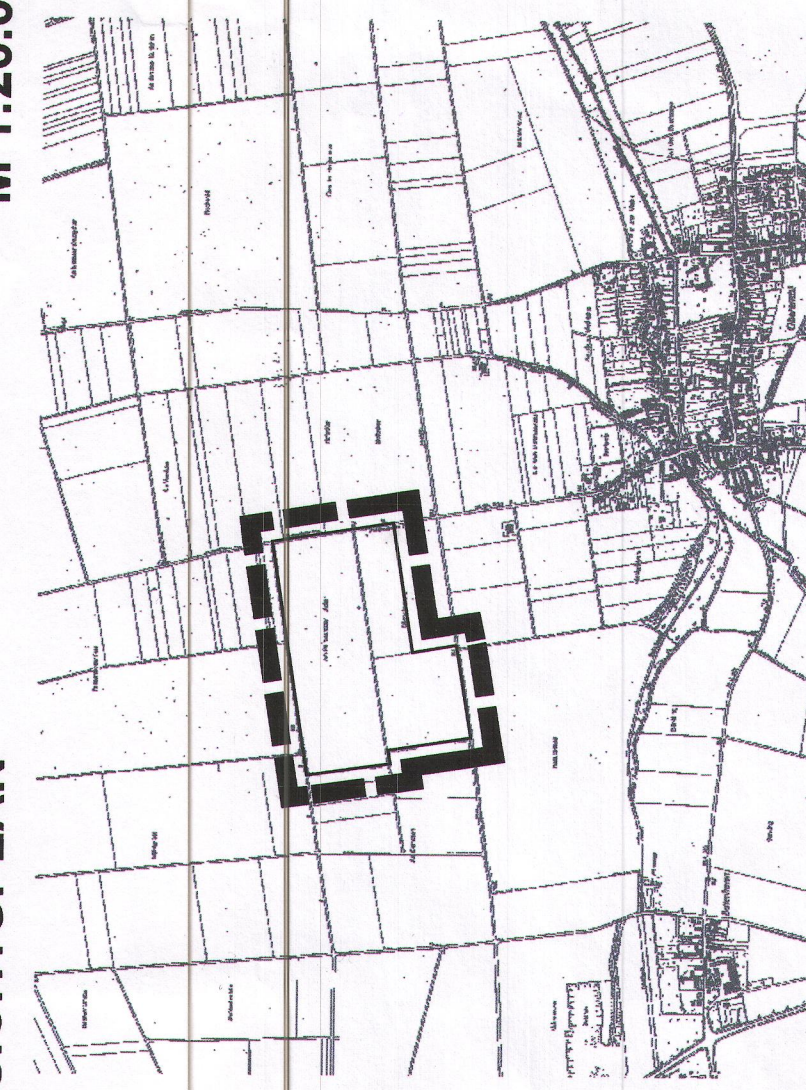
BEBAUUNGSPLAN NR. 95c, 1. Änd.
„Elsdorf, Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt“
(vereinfachte Änderung gem. §13 BauGB)

M 1 : 1000

— AUSFERTIGUNG

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:20.000



Aufgestellt: Gemeinde Elsdorf – Fachbereich 3 -
Stand: Februar 2007